

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

terra est vita gGmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Im Folgenden: AO).

(2) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(3) Die Gesellschaftszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

a) die Einrichtung und den Betrieb vollstationärer und teilstationärer Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, chronisch kranke oder alte Menschen entsprechend SGB IX, SGB XI und SGB XII,

b) Angebote der ambulanten Versorgung der in a) genannten Personengruppen entsprechend SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII sowie

c) die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Schaffung von Wohnraum haben.

(4) Die Gesellschaft arbeitet zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen. Sie kann Zweigniederlassungen im Inland errichten. Sie ist im Rahmen ihrer Zwecke zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihrer Satzungszwecke kann sie auch steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaften

Die Gesellschaft ist Mitglied im Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
600.000,00 EUR (in Worten: Sechshunderttausend Euro)
- (2) Das Stammkapital ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) Förderverein für Behinderte im Wendland e.V. einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 210.000,00 Euro;
 - b) Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V. einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag von 390.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind voll geleistet.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Zusammenlegung und Teilung seiner Geschäftsanteile ist jedem Gesellschafter auch ohne Gesellschafterbeschluss gestattet, wenn dies in einer notariellen Urkunde erfolgt. Die notarielle Urkunde ist der Gesellschaft sowie dem Aufsichtsrat zu Beweis Zwecken unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrages.
- (3) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.
- (4) Die Kosten etwaiger Kapitalmaßnahmen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.
- (5) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- (2) Die Zustimmung des Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn:
 - a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b) die Zwangsvollstreckung in dessen Geschäftsanteil betrieben wird,
 - c) bei Tod oder Auflösung bzw. Liquidation des Gesellschafters oder
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird.
- (4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil entspricht dem Nennwert der tatsächlich eingebrachten Stammeinlage. In den Fällen des § 8 Abs. 3 ist das Entgelt vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung wird mit der Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam es sei denn, der Einziehungsbeschluss sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
- (7) Die Einziehung, Abtretung oder Zwangsabtretung ist auch dann zulässig und wirksam, wenn sie nicht Zug um Zug gegen Festsetzung und Zahlung der Abfindung, oder nach vorheriger Zahlung der Abfindung, erfolgt.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführer

§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung. Die versammlungsfreie Beschlussfassung ist zulässig.

- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von dem oder den Geschäftsführern mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. dem elektronischen Postausgang. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Absendung an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Anschrift der Gesellschafter genügt.
- (3) Die Gesellschafter benennen zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch Beschluss einen Versammlungsleiter, der die in der Versammlung gefassten Beschlüsse feststellt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann jede natürliche Person bestimmt werden.
- (4) Der Versammlungsleiter stellt zunächst die Beschlussfähigkeit fest. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
- (5) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter durch schriftlich vorzulegende Vollmacht durch Mitgesellschafter oder einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (6) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
- (7) Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch versammlungsfrei fassen, soweit alle Gesellschafter einverstanden sind und keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen. Dazu übersendet der Geschäftsführer oder der eine versammlungsfreie Beschlussfassung initiiierende Gesellschafter allen Gesellschaftern eine Beschlussvorlage mit dem vollständigen Wortlaut des oder der zu fassenden Beschlüsse. Auf dieser Beschlussvorlage erklären die Gesellschafter ihr Einverständnis mit der versammlungsfreien Beschlussfassung und geben ihre Stimme zur Beschlussvorlage ab. Diese Beschlussvorlage unterliegt der Schriftform und ist von jedem Gesellschafter eigenhändig zu unterzeichnen und an die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zurückzusenden.
- (8) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung oder im versammlungsfreien Beschlussverfahren abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (9) Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter zu übersenden.

§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;

- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Kapitalerhöhungen;
- c) Berufung und Abberufung des Aufsichtsrats und dessen Entlastung;
- d) Festlegung einer angemessenen Vergütung für den Aufsichtsrat;
- e) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- f) Auflösung der Gesellschaft;
- g) Verwendung des Vermögens nach Auflösung;
- h) Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer;
- i) Beschlussfassungen gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die ihr Amt angemessen vergütet erhalten.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung berufen.
- (3) Auf den nach diesem Gesellschaftsvertrag zu bestellenden Aufsichtsrat finden die in § 52 Abs. 1 GmbHG aufgeführten Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit der Entlastung für das dritte Geschäftsjahr, wobei ein Rumpfkalendarjahr als volles Geschäftsjahr zählt. Eine erneute Berufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit von der Gesellschafterversammlung ein Nachfolger benannt.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates benötigen für die Beauftragung mit Dienstleistungen seitens der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates; sie dürfen an Aufsichtsmaßnahmen diesbezüglich nicht mitwirken. Die Gesellschafter sind vom Aufsichtsrat hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung;
- b) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung und bei Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;
- c) Ernennung, Entlassung und Abberufung der Geschäftsführung;

- d) Zustimmung zu Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- e) Zustimmung zur Prokuraerteilung und Erteilung von Generalvollmachten;
- f) Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- h) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- i) Entlastung der Geschäftsführung;
- j) Bestellung der Abschlussprüfer;
- k) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB.

§ 14 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft allein.
- (3) Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
- (4) Die Geschäftsführer können nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat Prokuristen bestellen und abberufen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen beratend an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratsitzungen teil und bereiten diese vornehmlich mit dem Vorsitzenden vor.

§ 15 Aufgaben der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie gegebenenfalls den Lagebericht jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat durch Beschluss die Aufgaben der Geschäftsführer festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen, soweit eine Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch Beschluss vom Aufsichtsrat verlangt wird.

§ 16 Kündigung, Einziehung, Auflösung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. Im letzteren Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Regelungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder auf von ihr benannte Personen verlangen.
- (5) Die Abfindung für den eingezogenen Geschäftsanteil ist gemäß § 5 Abs. 3 auf die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen beschränkt.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den rechtsfähigen Verein Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder, soweit dieser nicht mehr bestehen sollte, an den rechtsfähigen Verein Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 18 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern oder zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen so weit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt für Regelungslücken.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich gem. § 54 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 2. Juni 2020 - UR.Nr. 324/2020 des amtierenden Notars - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hannover, 9. Juni 2020

Notar

